

RESOLUTION 60/153

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²²⁹.

60/153. Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁰ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993²³¹, in denen die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 51/102 vom 12. Dezember 1996 und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²³² und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²³³,

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

erneut erklärend, dass sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993 zu eigen gemacht hat und dass alle Menschenrechte, die wirtschaftlichen, bürgerlichen, kulturellen, politischen und sozialen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie erneut erklärend, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

entschlossen, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen zu stärken,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, in der die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 verkündet wurde, und ihre Resolution 59/113 vom 10. Dezember 2004, in der das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und sein Beginn am 1. Januar 2005 verkündet wurde, sowie auf die Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993 über Bildung und Menschenrechte²³² und die Kommissionsresolution 2003/70 vom 25. April 2003 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung²³⁴,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechtsbildung eine entscheidende Rolle dabei spielen kann, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhöhen, und zur Förderung der Menschenrechte, zur Verwirklichung einer Kultur des Friedens, insbesondere zur Unterweisung in der Praxis der Gewaltlosigkeit, und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

davon Kenntnis nehmend, dass die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, von dem Rat der Liga der arabischen Staaten und den Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrats sowie in der auf dem Gipfeltreffen der südamerikanischen und arabischen Länder verabschiedeten Erklärung von Brasilia²³⁵ befürwortet und unterstützt wird,

²³³ A/59/323.

²³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3* (E/2003/23), Kap. II, Abschn. A.

²³⁵ A/59/818, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2005/71 und 2005/73 vom 20. April 2005²³⁶, in denen das Angebot der Regierung Katars begrüßt wurde, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, die auf der vom 30. August bis 2. September 2005 in Beijing abgehaltenen dreizehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region zum Ausdruck gebracht wurde,

eingedenk der immensen Größe Südwestasiens und der arabischen Region und der dort herrschenden Vielfalt,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. begrüßt die Initiative der Regierung Katars, ein Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, das unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Kommissars stehen und den Auftrag haben wird, Ausbildungs- und Dokumentationstätigkeiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen und diesbezügliche Anstrengungen von Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen in der Region zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region zu unterstützen, mit dem Gastland ein Abkommen über die Einrichtung des Zentrums zu schließen und Mittel für seine Einrichtung zur Verfügung zu stellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. beschließt, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 60/154

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²³⁷.

60/154. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen eine wichtige Rolle gespielt haben und dass sie künftig eine noch wichtigere Rolle dabei spielen sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.